

Fall 10

O (www.online-bücher.de) könnte gegen W (Waltrude Wichtig) einen Anspruch auf Zahlung von EUR 2700,- aus Kaufvertrag gemäß § 433 II BGB haben.

A. Entstehen des Anspruchs auf Bezahlung von EUR 2700,- durch Abschluss eines Kaufvertrags am 3. April

I. Angebot der O

1. Internetseite der O mit der Beschreibung des Buches

Auf der Internetseite ist das fragliche Buch beschrieben; jedoch fehlt es – bei Auslegung nach §§ 133, 157 BGB – am *Rechtsbindungswillen* der O. Würde man die bloße Beschreibung als Angebot begreifen, würde mit jedem, der das „Angebot“ annimmt, ein Kaufvertrag zustande kommen – ein nicht sachgerechtes Ergebnis. Es handelt sich hierbei vielmehr – ähnlich wie bei einem Katalog eines Versandhauses – nur um eine *invitatio ad offerendum*.

2. Aufforderung auf der Internetseite der O „Zahlungspflichtig bestellen“

Auch dies stellt kein Angebot dar, weil es am Rechtsbindungswillen der O fehlt.

3. Zwischenergebnis

O hat kein Angebot abgegeben.

II. Angebot der W durch das Anklicken der Schaltfläche

1. Angebot der W

Indem W auf die Schaltfläche „Zahlungspflichtig bestellen“ klickt, gibt sie ein Angebot ab. Sie hat damit genau bezeichnet, was und zu welchem Preis sie von O kaufen will und damit sämtliche *essentialia negotii* eindeutig identifiziert (Buch über Borkan Body, allerdings zum Preis von EUR 2500,- und nicht 2700 (!)).

2. Wirksamkeit des Angebots durch Zugang (§ 130 I BGB)

Die Bestellung müsste so in den Machbereich der O geraten sein, dass mit einer tatsächlichen Kenntnisnahme zu rechnen ist. Digitale Willenserklärungen gelangen entweder direkt in interne Datenverarbeitungsanlagen des Empfängers oder abrufbereit auf den Provider eines Dritten. In beiden Fällen ist die Bestellung sofort für die O abrufbar. Damit ist die Bestellung O auch zugegangen.

III. Annahme des Angebots

1. Automatisch generierte E-Mail der O

Die automatisch generierte E-Mail der O ist als Annahme anzusehen, wenn darin eine vom Rechtsbindungswillen getragene Erklärung der O zu sehen ist, dass

Angebot der W vorbehaltlos anzunehmen. Dass die Erklärung elektronisch generiert ist, hindert ihren möglichen Charakter als Willenserklärung nicht; denn die natürlichen Personen als Vertreter der O haben bewusst und willentlich einen Prozess in Gang gesetzt, der zu Erklärungen führt, die O auch zugerechnet werden können, soweit das Programm ordnungsgemäß arbeitet und unabhängig davon, ob die natürliche Personen den jeweiligen Inhalt kennen. Hier tun sich gewisse Ähnlichkeiten zu den Fällen der Unterschrift unter ungelesene Urkunden in bewusster Unkenntnis ihres Inhalts auf (sog. Willenserklärung "tel quel", s. dazu Fall 14); auch dort machen sich Erklärende die Erklärung ohne Kenntnis ihres Inhalts zu eigen. Indes führt die maßgebliche Auslegung der elektronisch generierten E-Mail nach dem objektiven Empfangshorizont (§§ 133, 157 BGB) hier dazu, dass keine Willenserklärung vorliegt. Mit der E-Mail hat O sich lediglich für die Bestellung bedankt und deren Erhalt bestätigt. Die E-Mail beinhaltet daher keine Willenserklärung, sondern stellt lediglich eine „Wissenserklärung“ in Form der Empfangsbestätigung dar.

2. E-Mail der O, die W am 3. April 2010 zugeht

Gemäß §§ 133, 157 BGB ist die E-Mail der O vom 3.4. als Annahme im Rechtssinn auszulegen. Nach dem objektiven Empfängerhorizont stellt die Erklärung eine Annahme dar; die Annahme erfolgte nach zwei Tagen „Laufzeit“ auch rechtzeitig (vgl. § 147 II BGB).

3. Keine Unwirksamkeit gem. § 312g IV BGB

Das Zustandekommen des Vertrages scheitert auch nicht an § 312g IV 1 BGB. Die Online-Buchhandlung hat die Bestellsituation nach den Vorgaben des § 312g III BGB gestaltet. Die Verwendung eines „Zahlungspflichtig bestellen“-Buttons entspricht ausdrücklich gem. § 312g III 2 BGB dem Erfordernis einer eindeutigen Formulierung.

4. Zwischenergebnis

O und W haben am 3. April einen Kaufvertrag über das Buch geschlossen, allerdings zu einem Kaufpreis von EUR 2500,-. Ein Anspruch auf Bezahlung von EUR 2700,- ist jedenfalls durch den bloßen Abschluss des Kaufvertrags nicht entstanden.

B. Entstehen eines Anspruchs auf Bezahlung von EUR 2700,- durch die einseitige Änderung des Kaufpreises durch O am 18. November

Der ursprünglich vereinbarte Kaufpreis könnte durch die wirksame Ausübung eines Preisänderungsrechts (Leistungsbestimmungsrecht, vgl. § 315 BGB) von EUR 2500,- auf EUR 2700,- angehoben worden sein. Dies setzt voraus, dass O und W im Rahmen des von ihnen geschlossenen Kaufvertrags (vgl. A) eine Preisanpassungsklausel vereinbart haben, diese Klausel wirksam ist, O die Preisanpassung nach billigem Ermessen (vgl. § 315 BGB) getroffen hat und die Erklärung der Preisanpassung wirksam geworden ist.

I. Vereinbarung einer Preisanpassungsklausel

1. Keine individualvertragliche Vereinbarung

Die Parteien haben bei Abschluss des Kaufvertrags keine individualvertragliche Preisanpassungsklausel vereinbart.

2. Vereinbarung durch Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) nach § 305 II BGB

Eine Preisanpassungsklausel könnte aber als Allgemeine Geschäftsbedingung wirksamer Vertragsbestandteil geworden sein.

Zum Aufbau: Folgende Punkte müssen geprüft werden: Handelt es sich um AGB (lit. a)), ist der Anwendungsbereich der AGB-Vorschriften eröffnet (lit. b)) und schließlich: Sind sie nach § 305 II BGB Vertragsbestandteil geworden (lit. c))?)

a) Sind die „Allgemeinen Lieferbedingungen“ der O AGB i.S.d. § 305 I BGB?

Bei den Allgemeinen Lieferbedingungen handelt es sich um Vertragsbedingungen. Sie sind auch für eine Vielzahl von Verträgen formuliert, da O sie jedem Vertrag zugrunde legen möchte, den sie schließt. Auch stellt sie O als Verwender einseitig, was im Übrigen ohnehin gem. § 310 Abs. 3 Nr. 1 BGB zu vermuten ist, da O Unternehmer (§ 14 BGB), W Verbraucherin (§ 13 BGB – W handelt hier ausschließlich zu privaten Zwecken) ist. § 305 Abs. 1 S. 3 BGB greift nicht ein, da kein individuelles Aushandeln der Klauseln vorliegt.

Weiterführender Hinweis: „Aushandeln“ in diesem Sinne ist mehr als bloßes Verhandeln. Der Verwender muss hierzu den gesetzesfremden Kerngehalt der AGB inhaltlich ernsthaft zur Disposition stellen und dem Kunden reale Gestaltung- bzw. Beeinflussungsmöglichkeiten einräumen).

Es handelt sich damit um AGB.

b) Sachlicher Anwendungsbereich der AGB-Vorschriften (§ 310 IV BGB)

Der sachliche Anwendungsbereich ist eröffnet. Ein Kaufvertrag fällt nicht unter die Ausnahmetatbestände.

c) Sind die AGB der O nach § 305 II BGB Vertragsbestandteil geworden?

aa) Anwendbarkeit des § 305 II BGB (§ 310 I BGB)

Der Anwendungsbereich des § 305 II BGB ist eröffnet. W handelt hier als Privatperson. Die AGB werden also nicht gegenüber einer in § 310 I BGB genannten Person verwendet.

bb) Ausdrücklicher Hinweis der Verwenders bei Vertragsschluss (§ 305 II BGB Nr. 1 BGB)

Bei Vertragsschluss muss der Hinweis dem Vertragspartner bei durchschnittlicher Aufmerksamkeit erkennbar und verständlich sein. Der Hinweis muss außerdem so angeordnet und gestaltet sein, dass er von einem Durchschnittskunden auch bei flüchtiger Betrachtung nicht übersehen werden kann.

Ein hinreichender Hinweis hierauf könnte in dem Link zu den Allgemeinen Lieferbedingungen der O gesehen werden. Dieser war dem Link, mit dem die Bestellung abgegeben werden konnte, vorangestellt und wies ausdrücklich darauf hin, dass der Kunde sich mit seiner Bestellung mit ihnen einverstanden erklärt. Ein ausdrücklicher Hinweis liegt somit vor.

cc) Möglichkeit zumutbarer Kenntnisnahme bei Vertragsschluss (§ 305 II Nr. 2 BGB)

Möglichkeit: Hier hätte W durch einfaches Anklicken des Links zu der Internetseite gelangen *können*, auf der die AGB einzusehen waren.

Zumutbarkeit: Allerdings ist fraglich, ob dies der W hier *zumutbar* war. An der Zumutbarkeit könnte es fehlen, da hier die W für die Benutzung des Internets Übermittlungsgebühren bezahlen muss, um von den AGB Kenntnis zu nehmen. Allerdings ist es die eigene Entscheidung der W, ob sie sich des Mediums „Internet“ zur Vertragsanbahnung bedient. Daher machen alleine die dadurch entstehenden Kosten die Kenntnisnahme noch nicht unzumutbar (vgl. Löhnig, NJW 1997, 1688).

dd) Einverständnis des Vertragspartners (§ 305 II BGB a.E.)

Zwar hat W ihr Einverständnis nicht ausdrücklich erklärt; jedoch hat sie ihr Einverständnis konkludent erklärt, indem sie auf die Schaltfläche klickt. (Auf das „Einverständnis“ hatte die O sogar ausdrücklich und unübersehbar in ihrem Link zu den Allgemeinen Lieferbedingungen hingewiesen.)

Nota bene: Das Einverständnis des Kunden mit den AGB ist regelmäßig zu bejahen, wenn es nach vorheriger Erfüllung von § 305 II Nr. 1 und 2 zum Vertragsschluss kommt.

ee) Keine überraschende Klausel (§ 305 c I BGB)

Bei Lieferungen aus dem Ausland, vor allem bei Gefahr starker Wechselkurschwankungen, ist es nicht besonders ungewöhnlich, wenn bei einer langen Lieferzeit der Kaufpreis dem aktuellen Wechselkurs angepasst wird. Eine überraschende Klausel liegt nicht vor.

ff) Keine vorrangige Individualabrede (§ 305 b BGB)

Nur der derzeitige Preis von EUR 2500,- wurde individuell vereinbart, die Preisanhebungsklausel hingegen *formularmäßig* (= durch AGB). Die individuelle Vereinbarung des derzeitigen Preises steht dabei nicht im Widerspruch zu der Preisanhebungsklausel, da die Vereinbarung des derzeitigen Preises nach dem Vertragsinhalt nur unter dem Vorbehalt der Preisänderungsklausel vereinbart wurde.

gg) Zwischenergebnis:

Die Preisanpassungsklausel ist Vertragsbestandteil geworden.

II. Wirksamkeit der Preisanpassungsklausel – Inhaltskontrolle

1. Ermittlung des Inhalts der Klausel

Gemäß §§ 133, 157 BGB gewährt die Klausel O ein Preisanpassungsrecht, das auf Fälle von Wechselkursschwankungen sowie andere unvorhersehbare Ereignisse beschränkt ist.

2. Kontrollfähigkeit der Klausel (§ 307 III BGB)

Eine Preisanpassungsklausel weicht vom gesetzlichen „Normalbild“ eines Kaufvertrags ab und ist deshalb kontrollfähig

3. Inhaltskontrolle

a) Verstoß gegen § 309 Nr. 1

§ 309 Nr. 1 ist nicht einschlägig, da kein Fall einer Lieferung innerhalb von vier Monaten vorliegt.

b) Verstoß gegen § 308

Ein einschlägiges Klauselverbot mit Wertungsmöglichkeit ist nicht ersichtlich; § 308 Nr. 4 BGB nicht einschlägig, da nicht die „versprochene“ Leistung, sondern die Gegenleistung geändert werden können soll.

c) Generalklausel (§ 307 BGB)

Fraglich ist, ob die Klausel nach § 307 BGB unwirksam ist, weil sie den Kunden unangemessen benachteiligt.

aa) § 307 II BGB

Kein Regelbeispiel einschlägig.

bb) § 307 I BGB

Da keine vorrangig zu prüfende Norm einschlägig ist, ist die – subsidiäre – Generalklausel anwendbar. Danach ist die Klausel unwirksam, wenn sie ohne sachliche Rechtfertigung durch Bevorzugung des Interesses des Verwenders inhaltlich unangemessen ist. Maßgeblich ist hierbei die Gesamtheit der Umstände, also das „Gesamtklauselwerk“; bei der Prüfung sind hier gem. § 310 Abs. 3 Nr. 3 BGB auch die den Vertragsschluss begleitenden Umstände zu berücksichtigen.

Ihrem Inhalt nach gleicht die Anpassungsklausel den Interessenkonflikt von Verwender und Kunden, der sich aus den unvermeidbaren, langen Lieferzeiten und möglichen Wechselkursschwankungen ergibt, in angemessener Weise aus. Die Möglichkeit einer Preiserhöhung wird hier von vornherein nur beschränkt für den Fall eingeräumt, dass dies wegen Wechselkursschwankungen erforderlich wird. Das Käuferinteresse, nur den ursprünglich vereinbarten Preis zu zahlen, wird zwar nicht vollständig geschützt, aber doch ausreichend berücksichtigt: dem Käufer ist nämlich ein Rücktrittsrecht für den Fall eingeräumt, dass die Kaufpreiserhöhung über 10 % beträgt. Dadurch kann er sich vor unberechenbar starken Preiserhöhungen durch Rücktritt schützen. Die 10 %-Grenze ist auch angemessen. Auch bleibt die einseitige Erhöhung des Kaufpreises auf die tatsächliche Kostensteigerung beschränkt.

Auch aus dem Transparenzgebot (§ 307 Abs. 1 S. 2 BGB) ergibt sich keine unangemessene Benachteiligung des Kunden. Denn die Preiserhöhung ist für den Kunden nachvollziehbar und wird nicht verdeckt vorgenommen; er kann ihre Angemessenheit anhand der Wechselkurse überprüfen.

Auch die individuellen Umstände des Vertragsschlusses, die hier gem. § 310 Abs. 3 Nr. 3 BGB zu berücksichtigen sind, führen nicht zur Unangemessenheit der Klausel. Der Kaufvorgang wurde so übersichtlich und klar gestaltet, wie es das Medium „Internet“ nur zulässt.

cc) Zwischenergebnis:

Die Preiserhöhungsklausel hält der Inhaltskontrolle nach § 307 I BGB stand und ist mithin wirksamer Vertragsbestandteil geworden (a.A. vertretbar, insbesondere mit dem Argument, es sei nicht angemessen, dass nach den AGB Wechselkursschwankungen nicht auch zu einer Herabsetzung des Kaufpreises führen).

III. Deckung der Erhöhung von der Klausel

O erhöht den ursprünglichen Kaufpreis nicht um mehr als 10 Prozent; die Erhöhung ist von der Klausel gedeckt. Die in der Klausel beschriebenen Umstände (Wechselkursschwankung, Auslandsbestellung) liegen vor.

IV. Billigkeit der Ausübung des Preisänderungsrechts nach § 315 BGB („billiges Ermessen“)

Die Ausübung des Preisänderungsrechts nach § 315 BGB war auch angemessen, da sie dem neuen Wechselkurs angepasst war.

V. Wirksamkeit der Änderungserklärung

Die Willenserklärung der O über die Ausübung des Preisanpassungsrechts ist der W zugegangen und damit nach § 130 I 1 BGB wirksam geworden.

C. Ergebnis

O hat einen Anspruch gegen W auf Bezahlung von EUR 2700,- aus einem Kaufvertrag nach § 433 II BGB.

D. Gutachterlicher Hinweis auf Widerrufsmöglichkeit der W

Nota bene: Da W ihre Willenserklärung nicht widerrufen hat, ist sie im Zeitpunkt der Gutachtenerstellung zur Kaufpreiszahlung verpflichtet. Ein Rechtsgutachten muss aber darüber hinausgehend auch nahe liegende Möglichkeiten aufzeigen, wie diese Rechtslage mit Blick auf die Zukunft verändert werden kann – andernfalls ist dem Rechtsrat Suchenden (oft der Mandant des Anwalts) nur unvollständig geholfen. Da hier ein Vertrag im Internet und per E-Mail geschlossen wurde, liegt das Bestehen eines Widerrufsrechts gem. § 312 d BGB nahe. Daher ist im Gutachten weiter zu prüfen, ob ein Widerrufsrecht besteht und welche Folgen gegebenenfalls dessen Ausübung hat.

Möglicherweise kann W aber Ihre auf den Abschluss des Kaufvertrages gerichtete Willenserklärung widerrufen, so dass mit Zugang des noch zu erklärenden Widerrufs der Anspruch der O auf Kaufpreiszahlung aus § 433 II BGB entfällt.

I. Widerrufsrecht

Ein Widerrufsrecht der W könnte sich aus § 312 d I 1 BGB i.V.m. § 355 BGB ergeben. Das setzt voraus, dass der Kaufvertrag zwischen O und W ein Fernabsatzvertrag i.S.d. § 312 b I BGB ist. O ist Unternehmer i.S.d. § 14 I BGB, W Verbraucher i.S.d. § 13 BGB (vgl. oben). Der Kaufvertrag über die Lieferung des Buches ist ferner ein Vertrag über die Lieferung von Waren. Auch wurde der Vertrag ausschließlich über Fernkommunikationsmittel (Internet und E-Mail) abgeschlossen; Hinweise darauf, dass der Vertragsschluss nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Systems erfolgt, fehlen. Da auch keine Ausnahme nach § 312 b III BGB vorliegt, ist der Kaufvertrag zwischen W und O damit ein Fernabsatzvertrag. Das Widerrufsrecht kann mangels ordnungsgemäßer Belehrung i.S.d. §§ 355 II, 360 I BGB gem. § 355 IV 3 BGB auch nicht gem. § 355 IV 1 BGB erlöschen – das Widerrufsrecht könnte gem. § 355 IV 1 BGB allenfalls erlöschen, wenn O (nachträglich) zwar ordnungsgemäß i.S.d. §§ 355 II, 360 I BGB belehrt, nicht aber ihre zusätzlichen Informationspflichten aus § 312 c I BGB erfüllt. W steht damit ein Widerrufsrecht aus § 312 d I 1 BGB i.V.m. § 355 BGB zu.

II. Widerrufserklärung innerhalb der Widerrufsfrist

W hat noch keinen Widerruf erklärt. Sie müsste dies in Textform (§ 126 b) tun; eine Begründung ist nicht erforderlich (§ 355 I 2 BGB). Die Wahrung der Widerrufsfrist von einem Monat (Abweichung von § 355 II 1 BGB gem. § 355 II 3 BGB bei hier allein möglicher nachträglicher Belehrung) ist unproblematisch möglich, da mangels ordnungsgemäßer Belehrung i.S.d. §§ 355 II, 360 I BGB und wegen Nichterfüllung der Informationspflichten aus § 312 c I 1 BGB (vgl. § 312 d II BGB) die Frist noch gar nicht zu laufen begonnen hat.

III. Rechtsfolgen des noch zu erklärenden Widerrufs

Wenn W ihre Willenserklärung widerruft, ist diese Willenserklärung und damit der Kaufvertrag gemäß § 355 I 1 BGB *ex nunc* erloschen. Wenn § 355 I 1 BGB davon spricht, dass der Verbraucher an seine Willenserklärung "nicht mehr gebunden" ist, bedeutet dies nach der Regelungsabsicht des Gesetzgebers, dass die Willenserklärung unwirksam wird. W wäre gem. § 357 II 1 BGB zur Rücksendung des Buches verpflichtet; die Kosten dafür müsste allerdings gem. § 357 II 2 BGB O tragen (§ 357 II 3 BGB ließe allenfalls eine anderweitige vertragliche Vereinbarung zu Lasten der W zu, die hier aber nicht vorliegt).

IV. Ergebnis

W sind zwei Optionen aufzuzeigen: Sie kann zum einen ihre auf Abschluss des Kaufvertrags gerichtete Willenserklärung in Textform widerrufen (wobei sie darauf hinzuweisen ist, dass zur Wahrung der Textform keine eigenhändige Unterschrift erforderlich ist – also etwa eine E-Mail genügt – und eine Begründung entbehrlich

ist). Dann muss sie den erhöhten Kaufpreis nicht zahlen, ist aber zur Rücksendung des Buches verpflichtet. Zum anderen kann sie den Widerruf nicht erklären – dann kann sie das Buch behalten, muss allerdings den erhöhten Kaufpreis zahlen.